

Geschäftsordnung

für den Präsidialrat des Landesfeuerwehrverbandes Brandenburg e.V. (LFV BB) gemäß der Satzung § 10

§1

Der Präsidialrat wird auf Beschluss des Präsidiums durch den Präsidenten eingeladen.

§2

Der Präsident hat das Recht, zu den Sitzungen des Präsidialrates Gäste und Sachverständige einzuladen.

§3

- (1) Zu einer Tagung des Präsidialrates ist sechs Wochen vorher schriftlich einzuladen.
- (2) Der Einladung ist eine Tagesordnung, die vom Präsidium festgesetzt wird, beizufügen.
Diese Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 2. Anträge der Mitglieder.
- (3) Anträge der Mitglieder, die nicht zwei Wochen vor der Tagung des Präsidialrates beim Vorsitzenden eingehen, können nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§4

- (1) Beschlüsse des Präsidialrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit durch Erheben der Stimmkarte gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Die Abstimmung ist offen. Auf Antrag kann namentliche Abstimmung beschlossen werden.

§5

- (1) Über jede Präsidialratssitzung ist eine Niederschrift entsprechend §14 der Satzung anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen von einem Mitglied des Präsidialrates Einspruch eingelegt wird.
- (3) Der Einspruch kann sich nur gegen die Abfassung der Niederschrift richten. Er ist mit einer Begründung zu versehen und in der nächsten Sitzung des Präsidialrates zu behandeln.

§6

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.